

Empfehlungen für Notschlafstellen

Aufbauend auf erprobten Konzepten und Erfahrungswerten werden die unterschiedlichen Maßnahmen strukturell gebündelt und als solide Vorbereitung auf einen coronabedingt bewegten Herbst und Winter noch einmal in Puncto Klarheit und Transparenz gestrafft.

In Anbetracht dessen, dass sich die aktuelle Lage rasch ändern kann, sind die jeweils gültigen Gesetzes- und Verordnungsfassungen in Hinblick auf die Einschränkungen und Lockerungen zu beachten. Darunter insbesondere:

- Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 407/2020

Analog zur Leistungserbringung im Sozialbereich (Behindertenhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe) wird eine Erstellung von Notfallplänen empfohlen. Zentrale Elemente dieser Notfallpläne sind:

- Verantwortliche Ansprechpersonen (konkrete Aufgaben, Kontaktdaten und Zeiten der Erreichbarkeit)
- Hygiene-Grundkonzepte
- Kommunikationsstruktur, -kultur und Handlungsanleitungen im Akutfall
- Standardisierte und gut nachvollziehbare Abläufe für jeweils Verdachts- und Krankheitsfall, insbesondere:
 1. Umgehende Meldung bei 1450 und den Sanitätsbehörden
 2. Anweisungen von 1450 bzw. Sanitätsbehörden befolgen
 3. Umsetzung der von der Sanitätsbehörde angeordneten Maßnahmen
 4. Dokumentation der Maßnahmen

Oberste Prämisse ist und bleibt: Den Anleitungen der Sanitätsbehörde ist Folge zu leisten.

Kommunikationskultur

- Gemeinsame laufende Beobachtung und Bewertungen der aktuellen Situation durch die beteiligten Organisationen auf der Basis der vorliegenden Daten.
- Jour Fixe der FörderungsnehmerInnen und -geberInnen.